

Wolfgang Bourier

Richter am Amtsgericht

Gopprechts 8

87448 Waltenhofen

An das

Bayerische Staatsministerium

für Landesentwicklung und Umweltfragen

Rosenkavalierplatz 2

81925 München

Gopprechts, den 22 .12. 2003

Betrifft:

Planfeststellungsverfahren zur geplanten Errichtung eines angeblichen
„*Biomasse – Heizkraftwerks*“ in Immenstadt / Thanners durch eine
Betreibergruppe Schaad / Geiger
(„Biomasse Bau- und Eigentums GmbH & Co. KG“)

Hier:

Zweite Erweiterung bzw. Neustellung des Befangenheitsantrages vom
8.12. 2003
gemäß § **21 Absatz I VerVfG**

gegen:

Frau Imme **Strauch**, Verhandlungsleiterin des Erörterungstermins in
Herrn **Jörg Schröder**, Sachgebietsleiter 821 der Regierung von Schwaben
Herrn **Jürgen Mahrzahn**, Abteilungsleiter 8 der Regierung von Schwaben
Herrn **Ludwig Schmid**, Regierungspräsidenten der Regierung von Schwaben,

sämtlich in hierarchisch aufsteigender Reihenfolge verantwortliche juristische
Beamte der Regierung von Schwaben für die Durchführung und Entscheidung
des oben genannten Verfahrens.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Anläßlich des Erörterungstermins in obiger Sache wurde am 8.12. 2003 der bereits hinreichend bekannte Ablehnungsantrag gestellt.

Die Erweiterung vom 12.12. liegt Ihnen bereits vor.

Im Rahmen der folgenden Analyse und Prüfung des Ablaufes des Erörterungstermins haben sich noch **weitere Umstände** ergeben, die die Besorgnis der Befangenheit bei genannten Beamten, basierend auf den in der Broschüre Schwabeninitiative genannten Gründen, zusätzlich verdichten:

1)

Wie im Ausgangsantrag bereits ausgeführt, trat im Rahmen einer zivilrechtlichen Nebenfrage die Kanzlei Meidert & Collegen/Augsburg für die Antragstellerseite auf.

Hierbei handelt es sich um eine (unter anderem) auf Verwaltungsrecht spezialisierte große schwäbische Anwaltskanzlei, wie in der Schwabeninitiative angekündigt. Nachdem die Regierung von Schwaben, presserechtlich verantwortlich Herr Schröder, in ihrer Broschüre zusammen mit der IHK Schwaben einen *Anwaltpool* mit Stundensatz von 130. (?) pro Stunde für verwaltungsrechtliche Fälle im Rahmen von Planfeststellungsverfahren empfiehlt, bestand Veranlassung, die genannte Kanzlei zu überprüfen:

Hierbei stellt sich nach der Anhörung heraus, daß die Kanzlei Meidert & Collegen in **permanenter anwaltlicher Kooperation mit der Kanzlei Versteyl/Hannover steht.**

Beweis: Homepage Kanzlei *Meidert & Collegen*, Augsburg

Frau **RAin Dr. Versteyl** hat die Antragsteller auf dem Erörterungstermin in Bezug auf die Einwender kontradiktorisch vertreten.

Aus Sicht eines Einwenders ergibt sich somit, daß die Kanzlei Versteyl, -und damit Frau RAin Dr. Versteyl-, den Antragstellern auf dem direkten Weg über die von der Regierung von Schwaben empfohlene, und lediglich formell bei der

IHK Schwaben aufliegende und dort anzufordernde *Anwalts-Pool-Liste* als mögliche kontradiktorische Rechtsvertreterin zur Auswahl gestellt wurde.

Der Unterzeichner weist darauf hin, daß die **Beschaffung und Empfehlung, und damit zwangsläufig auch Qualitätsbewertung, von Anwälten für kontradiktorisch verlaufende Verwaltungsverfahren** wie sie Planfeststellungsverfahren mit Tausenden von Einwendern nun einmal sind, nicht Aufgabe einer zur Neutralität und Entscheidung berufenen staatlichen Mittelbehörde sein kann.

Der Einwender ist in seinem Anspruch auf Waffengleichheit und Neutralität der Entscheidungsbehörde verletzt, wenn diese dem Antragsteller und Gegner im Verwaltungsverfahren die Anwälte beurteilt, vorselektiert und beschafft.

Die nunmehrigen Ermittlungen ergeben mehr und mehr, daß nicht nur abstrakt eine unzulässige Empfehlung vorliegt, sondern daß die Empfehlung des Rückgriffs auf den *Anwaltspool der IHK/ Regierung von Schwaben* im Einzelfall konkret zur Verwendung einer *Poolanwältin* gegen die Einwendungsführer geführt hat, mit denen sich nun diese dank dieser Bemühungen der Regierung von Schwaben auseinandersetzen haben, daß also mit anderen Worten die Regierung von Schwaben den Antragstellern konkret mit Rat und Tat bei der Beschaffung besonders qualifizierter Anwälte gegen die Einwender geholfen hat.

Vielen Dank!

Selbst wenn die Wahl der Betreiber *aus Zufall*, -wie nicht-, auf Frau Dr. Versteyl gefallen sein sollte, ist dies aus Einwendersicht nicht glaubhaft oder maßgeblich.

Maßgeblich ist im Ablehnungsrecht aber nicht was tatsächlich vorgefallen ist, sondern wie tatsächlich Vorliegendes aus Sicht des Verfahrensunterworfenen aussehen muß.

Nachdem die *regierungsamtliche Anwaltsempfehlung* zum *Regierungsgruppentarif* von 130. (?) pro Stunde konkret zur Verwendung und Auftreten einer Verfahrensanwältin aus dem *Pool* geführt hat, ist der **Eindruck der Parteilichkeit** auf Grund der faktischen Umsetzung regierungsamtlich gegebener Empfehlungen zum Nachteil von Einwendern unbeseitigbar.

Verantwortlich für die Pool-Empfehlung ist Herr Schröder.

2)

Durch **Zulassung** von Frau Dr. Versteyl als verfahrensbevollmächtigte Anwältin im Planfeststellungsverfahren und Anhörungstermin - trotz seiner Verstrickung in die Empfehlung dieser Anwältin an die Antragsteller -, erstreckt sich der Verdacht der Befangenheit, von Herrn Schröder ausgehend, auf Frau Imme Strauch, weil beiden der Umfang des Pools und Identität seiner Mitglieder qua Empfehlung und Veröffentlichung in Broschüre und Internet natürlich bekannt und damit zurechenbar sind.

Verantwortung tragen dienstrechtlich aber auch der Abteilungsleiter Marzahn und der Regierungspräsident, letzterer verschärft durch sein Grußwort, mit dem er die Schwabeninitiative nicht nur hierarchisch zu verantworten hat, sondern weil er über Billigung, Finanzierung dieser Broschüre und Anwaltsempfehlung per Faxliste in dieser Broschüre all dies zurechenbar sogar noch individuell begrüßt.

Ich beantrage eine Dienstliche Erklärung der Abgelehnten, wann der Anwaltpool eingeführt wurde, wer in welcher Reihenfolge in ihn aufgenommen, und warum dienstaufsichtsrechtlich hiergegen nichts unternommen wurde.

2)

Am Nachmittag des ersten Anhörungstages warf die von der Regierung von Schwaben den Antragstellern indirekt empfohlene Anwältin Frau Dr. Versteyl einem unbequemen Einwender, als es im Saal unruhig wurde, vor:

„ Sie haben das geübt; wir auch.“

Beweis: Sitzungsprotokoll, in welches ich Einsicht beantrage, um den genauen Wortlaut präzisieren zu können.

Dabei blickte Frau Dr. Versteyl kurz , verständnisinnig und, wie es schien amüsiert, in Richtung der Bank, welche mit Mitgliedern der Regierung von Schwaben und Behördenvertretern besetzt war.

Im Hinblick darauf, daß in der Broschüre Schwabeninitiative von **Kurzreferaten** oder **Workshops** die Rede ist, andererseits im Zusammenhang mit der *Schwabeninitiative* auch das Stichwort:

„Managementtrainings-Center Schloß Lautrach“

gefallen ist, stelle ich folgende Frage:

Fanden auf Schloß Lautrach (oder anderswo?) Kurse oder Seminare, -oder wie auch immer man dies nennen mag-, statt, in denen Beamte der Regierung von Schwaben zusammen mit Betreiberanwälten / Poolanwälten Antragstellerverhalten in Anhörungsverfahren in Bezug auf Verhalten von Einwendern **simuliert und/oder trainiert haben?**

Die Frage rechtfertigt sich um so mehr, als **Träger der MCSL** (Management Center Schloß Lautrach) GmbH, -neben dem Kolping-Bildungswerk in der Diözese Augsburg-, man höre und staune, **die IHK Schwaben ist.**

Beweis: Internetauftritt der MCSL GmbH; Handelsregisterauszug

Weiter:

In der **Referenzliste der MCSL GmbH** befindet sich als nobler Referenzteilnehmer, mit dem die Firma MCSL GmbH neue Kunden wirbt, die **Firma Geiger GmbH & Co. KG, Mutterfirma der hiesigen Antragstellerin!**

Beweis: Internetauftritt Firma MCSL, Stichwort: Referenzen

Es steht also fest, daß die Firma Geiger in Lautrach für ihre Mitarbeiter Kurse hat durchführen lassen.

Nachdem Frau Anwältin Dr. Versteyl, -mit Seitenblick auf die Regierungsbank-, öffentlich erklärt hat, ***man habe den Umgang mit lästigen Einwendern geübt***, die Firma Geiger als Mutterkonzern der Antragstellerin in Lautrach Kurse belegt hat, ferner die die IHK, -Mitherausgeber der Schwabeninitiative und an Anwaltsfindung und Kursabhaltung aktiv beteiligt-, dort Trägerin ist, liegt die Vermutung nahe, daß **z.B. dort** solche Kurse stattgefunden haben, wobei der Tagungsort natürlich letztlich unerheblich ist:

Der filmreife Auszug der Antragsteller am dritten Anhörungstag trug deutlich die Handschrift eines solchen auf Kursen einstudierten Verhaltens, nämlich synthetisches Geschmolle ohne konkreten juristischen Anlaß.

Es ergeben sich also folgende Fragen:

1. Halten es Herr Schröder und, verantwortlich mit ihm, die ihm nachgeordneten und übergeordneten Beamten der Immissionsschutzabteilung es **generell** für richtig und rechtlich verantwortbar, potentielle und konkrete Antragsteller von Planfeststellungsverfahren in einer Art von „*Planfeststellungsspielen*“ in puncto Verhalten im Umgang mit Einwendern in Erörterungsterminen taktisch zu schulen?
2. Haben in Bezug auf die jetzige Antragstellerin und das jetzige Verfahren **konkret** Übungsveranstaltungen unter Beteiligung oder Mithilfe irgendwelcher Art der Regierung von Schwaben und Anwälten aus dem Pool stattgefunden?

Diese Fragen sind im Rahmen des gestellten Befangenheitsantrages von den Abgelehnten im Rahmen der einzuholenden dienstrechtlichen Äußerungen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Verbescheidung des gestellten Befangenheitsantrages zukünftiger gerichtlicher Überprüfung standhalten muß:

In § 98 der Verwaltungsgerichtsordnung wird die ZPO für das Beweisverfahren für analog anwendbar erklärt. Ferner besteht die Verpflichtung zu vollständiger und wahrheitsgemäßer Erklärung über Tatsachen gemäß § 138 ZPO. Gem. § 99 VwGO sind Behörden zur Vorlage von Akten, Urkunden und Auskünften verpflichtet.

Hierzu gehören natürlich auch Urkunden und Auskünfte über Tatsachen zur Befangenheit von Entscheidern gem. § 21 VwVfG, als Vorfragen zur Rechtmäßigkeit eines angegriffenen Verwaltungsaktes oder Planfeststellungsbeschlusses.

Ich ersuche also die erbetenen Auskünfte vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen, da eine **etwaige auch nur Teilwiderlegung** von erteilten Auskünften in einem öffentlichen Klageverfahren desaströse Auswirkungen haben wird, die ich nicht zu erläutern brauche.

3)

Vor dem 5. 12. 2003 wurde durch die Information der Regierung von Schwaben der Presse bekannt gemacht, daß durch entsprechende blockierende Grunddienstbarkeiten zu Gunsten von Einwendern auf sämtlichen Zufahrtsgrundstücken zum beabsichtigten Betreibergelände die Zufahrt und damit die Erschließung des Vorhabens baurechtlich nicht mehr gesichert sei, was wohl unstreitig zum Wegfall des Entscheidungsbedürfnisses über den gestellten Planfeststellungsantrag führen dürfte.

Offenkundige Unrealisierbarkeit eines Projekts macht die weitere Befassung und Bindung von Bearbeitungskapazitäten bei der Regierung von Schwaben unzulässig.

Vor dem 5.12. 2003 hat Herr Schröder gegenüber der Allgäuer Zeitung dementsprechend offensichtlich auch mitgeteilt, daß:

„Zum Zeitpunkt der Genehmigung muß die Zufahrt rechtlich gesichert sein“. Sonst wird nicht genehmigt.

Beweis: Zeitungsmeldung Allgäuer Zeitung vom 5.12.

Die mit der Regierung von Schwaben qua Schwabeninitiative verbundene Betreiberseite äußerte sich durch Herr Wolfgang Fuchs hierzu nur dahingehend, daß *„das Problem als solches existiere“*.

AOI Vorsitzender Buhl räumte daraufhin ein:

„Wenn die rechtlichen Beurteilungen für eine Genehmigung in diesem Zeitrahmen so negativ sind, dann ist das Kraftwerk in dieser Form vermutlich nicht realisierbar“.

Beweis: Zeitungsmeldung Allgäuer Zeitung vom 5.12. 2003-12-16

Daraufhin titelte die Allgäuer Zeitung am Freitag den 5.12. 2003:

**„Zum Kraftwerk führt kein Weg“
„Verein blockiert Zufahrtsrecht und damit Baugenehmigung für Biomasse-Anlage bei Thanners“.**

Beweis: Zeitungsmeldung Allgäuer Zeitung vom 5.12. 2003-12-16

Daraus folgt:

a)

Zu dem geplanten Holzmüllheizwerk führte von Anfang an keine öffentlich gewidmete Straße. Offensichtlich war dies der Regierung unbekannt oder egal oder wurde nicht geprüft.

b)

Der Betreiber hat zur Frage des rechtlich gesicherten Zugangs zum Baugrundstück im Genehmigungsantrag wohlweislich keine Aussagen gemacht.

Zum Kontrast:

Der Unterzeichner möchte denjenigen privaten Bauherren sehen, der im Außenbereich einen Bau beantragt, und nicht zugleich die Erschließung des Bauvorhabens im Sinne des § 91 Bay BO nachweist.

c)

Beantragt jedoch eine private Betreiberfirma unter dem Schutz der Schwabeninitiative eine Anlage, die zusätzlich einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, prüft die Regierung von Schwaben nicht nur nicht, ob der Antrag ordnungsgemäß unterzeichnet ist, -wie nämlich nicht-, sie prüft auch nicht, ob die Erschließung überhaupt gesichert ist und somit ein Antrags- und Verbescheidungsbedürfnis besteht.

Der bestehende Erschließungsweg, der derzeit nichts anderes als ein jederzeit kündbarer zivilrechtlicher Schleichweg ist, wird dem Genehmigungsverfahren ohne jeden Nachweis und ohne jede diesbezügliche Frage als selbstverständlich gesicherte Zufahrt zu Grunde gelegt.

Da aber offenkundig ist, daß das zur Errichtung vorgesehene Gebäude an keiner öffentlichen Straße liegt, **drängt sich die Erforderlichkeit der Prüfung der Erschließung bei normaler Bearbeitung aber auf.**

d)

Die in 10 Jahren kontinuierlich gewachsenen soziologischen Verbindungen zwischen Regierung von Schwaben, IHK und Betreibern führen dem entgegen aber dazu, daß ein offenkundiger rechtlicher Gesichtspunkt, der die Antragsbefugnis schlagartig in Wegfall kommen läßt, -wie sich dies aus Einwenderseite zwangsläufig darstellt-, absichtlich nicht, oder erst auf Einwand hin geprüft wird.

Die Prüfungsbeamten der Regierung von Schwaben gehen offensichtlich davon aus, dass Antragsteller und Betreiber von Planfeststellungsobjekten grundsätzlich nur Rechtmäßiges und Genehmigungsfähiges beantragen und wollen.

Daß beantragte Planfeststellungen verwaltungsrechtlich auch ablehnbar sein können, scheint in der Vorstellung der abgelehnten Beamten nur als reine Theorie zu existieren.

Den vermutlich 100 %igen Erfolg aller bei der Regierung von Schwaben geführten Planfeststellungsverfahren führen die Abgelehnten sicherlich auf die Qualität ihrer Arbeit, d.h. insbesondere Vorarbeit in der *Schwabeninitiative* zurück.

Ein kostspieliges Planfeststellungsverfahrens zu Gunsten der Betreiber ohne diese zivil/öffentlichrechtliche Vorprüfung einzuleiten stellt die einzuhaltende Verfahrensökonomie auf den Kopf, und dürfte somit wohl auch einer der in der *Schwabeninitiative* avisierten *Verwaltungsrechtstricks* sein, die in der Regierungs / Betreiber / Anwalts / IHK -Szene und auf Seminaren behandelt werden.

Herr Schröder muß aus Kartenmaterial und vorliegenden Plänen wissen, hat aber anscheinend am Anfang nicht geprüft oder womöglich geflissentlich übersehen, daß das Vorhaben bereits an so primitiven Dingen wie fehlender zivilrechtlicher Zufahrt scheitern muß.

Herr Schröder erscheint somit aus Einwendersicht auch weiter deswegen befangen, weil er in positiver Kenntnis der Erschließungssituation nicht Naheliegendstes zuerst prüft, sondern ein schwerfälliges und für Öffentlichkeit und Betreiber kostspieliges Verwaltungsverfahren ohne diesbezügliche Vorprüfung anlaufen läßt.

Eine solche Vorgehensweise erscheint nur vertretbar, wenn er von Anfang an Kenntnis über eine anderweitige Erschließungsmöglichkeit hatte, die zwar mit den Betreibern bereits erörtert, aber öffentlich nicht genannt wird.

Auch dieses Verhalten würde die gebotene Neutralität der Regierung verletzen. Vertrauen in eine objektive Handhabung von Planfeststellungsverfahren mag sich deshalb zu Herrn Schröder deswegen ebensowenig wie zum Rest der beteiligten Regierungsbeamten einstellen.

4)

Gleiches gilt für Frau Imme Strauch, die in Kenntnis dieser Problematik und als **abgelehnte Erörterungsleiterin** (!) den planfeststellungsrechtlichen Hochseil-Akrobatik-Akt vollbringt, trotz fehlender Erschließung die **Rechtmäßigkeit** der erst noch zu beurteilenden Anlage bereits ins Mikrofon zu posaunen.

Beweis: Protokoll dritter Anhörungstag

Gleiches gilt für Abteilungsleiter Mahrzan, der ohne einzugreifen den Anlauf des Planfeststellungsverfahrens ohne Vorprüfung der Erschließung geschehen läßt, und für den Regierungspräsidenten, der die Auswirkungen der Schwabeninitiative ohne die gebotene dienstaufsichtliche Kontrolle seinen Mitarbeitern überläßt, und sich statt dessen im fraglichen Ruhm von Genehmigungsbeschleunigung sonnt.

5)

Bei näherer Betrachtung ist die in der AZ vom 5.12. 03 zitierte Äußerung von Herrn Schröder sybillinisch:

Sie enthält nämlich die Einschränkung, daß die Erschließung (**nur oder erst**) zum **Genehmigungszeitpunkt** gesichert sein müsse.

Hierbei handelt es sich um eine sogenannte verwaltungsrechtliche Binsenwahrheit.

Allerdings ist ein Planfeststellungsverfahren mangels Antragsbefugnis einzustellen, wenn sich abzeichnet, daß eine Erschließung ernstlich nicht zu erwarten ist.

Wird das Planfeststellungsverfahren dagegen **weiter geführt**, insbesondere die Anhörung durchgeführt, kann dies bei richtiger Handhabung im konkreten Fall nur bedeuten, **daß eine Erschließung des Vorhabens bis zum Genehmigungszeitpunkt doch in Aussicht ist** (objektive Sichtweise), oder daß **Herr Schröder zumindest berechtigt hofft die Erschließung für die Antragstellerin auf anderem Wege durchsetzen zu können** (subjektive Sichtweise).

Warum die Erschließung des Vorhabens aus Sicht der Regierung von Schwaben, Herr Schröder, am 5.12. 03 doch bereits anscheinend gesichert war erhellt sich sofort, wenn man bedenkt, daß die Betreiberseite am 8. 12. 03 in der Anhörung zu Protokoll gab, es werde versucht eine Erschließung im Rahmen des gesondert laufenden Planfeststellungsverfahrens B 19 Neu/Hochwasserschutz durch straßen-rechtliche Widmung eines noch zu errichtenden Dammweges zu erreichen, eine Aussage der auch Frau Imme Strauch nicht widersprach, die ihr also bekannt gewesen sein dürfte.

Beweis: Protokoll 1. Anhörungstag

Es ist nicht davon auszugehen, daß die Regierung von Schwaben unter Schizophrenie leidet, also eine Abteilung, die Immissionsabteilung, nicht weiß, was in der für Straßenbau zuständigen anderen Abteilung im gleichen Planungsgebiet läuft, und daß die Planungen sich nicht berühren und überschneiden.

Im Anhörungstermin B 19 Neu wurde deshalb ab dem 11.12. konsequentermaßen das dort **verfahrensfremde** Thema *Widmung des Hochwasserdammes der Iller als Zufahrtsweg* zwischen den Trägern öffentlicher Belange verhandelt.

Beweis: Sitzungsprotokoll Anhörung B 19 Neu/Hochwasserschutz

Dies bedeutet, daß die Regierung von Schwaben in einem **öffentlichen** Straßenbau-Planfeststellungsverfahren, welches gleichzeitig ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren ist (*ein planungsrechtlicher Wolpertinger sozusagen*), und in dem der hiesige private Antragsteller keine direkte Postulationsfähigkeit besitzt, versucht dessen **Erschließungsinteressen** aus einem **privaten** immissions-schutzrechtlichen Verfahren in einem für die **öffentliche Hand** laufenden Planfeststellungsverfahren zu behandeln.

In konzertierter Aktion hat der Vertreter des AOI, der mit der Betreiberin durch finanzielle Beteiligungen, Klärschlammlieferverträge und anscheinend Schadenersatzverpflichtungen interessenverflochten ist, in dieser Sitzung für seine Tochterfirma Antrag auf Widmung gestellt.

Solche Strategien zur Schaffung von zivilrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen für einen privaten Antragsteller durch sachfremdes Einbringen einer **privatrechtlich motivierten** straßenrechtlichen Widmung in einem **öffentlich-rechtlich motivierten** Planfeststellungsverfahren geht weit über die rein rechtlichen (Stichwort: keine Bedarfsprüfung, gebundene Entscheidung) Prüfungsaufgaben der Regierung von Schwaben im vorliegenden Verfahren hinaus, und ist aus Einwendersicht nichts weiter als einseitige verfahrensrechtliche Einflussnahme.

Auch sie führt zur Begründetheit der Ablehnung wegen Befangenheit bezüglich der beteiligten Personen.

Es kann der Regierung von Schwaben (außer im Rahmen der Prüfung der Antragsbefugnis, wo ja bekanntlich nichts geprüft wurde, s.o.) nämlich im Grunde **rechtlich wurst** sein, ob ein privater Antragsteller eines immissionschutzrechtlichen Planfeststellungsverfahrens rechtlich gesicherten Zugang zu seinem geplanten Projekt hat.

Es ist der Regierung von Schwaben, wie sich aus der *Schwabeninitiative* ergibt, **jedoch nicht wurst**. Deren Ziel ist nämlich Ermöglichung von privaten Investitionen unter höchstmöglicher Beschleunigung und, wie sich zeigt, gleichzeitiger Vernachlässigung anderer privater, subjektiv-öffentlicher und öffentlicher Entscheidungskriterien.

Im Gegenteil, die beteiligten Genehmigungsbeamten des hiesigen Verfahrens sind wegen eines Scheiterns des Planfeststellungsverfahrens anscheinend höchst besorgt, und profilieren sich, dies wohl selbst nicht mehr bewußt wahrnehmend, neben der Anwältin, deren Vermittlung an die Antragstellerin ihnen zurechenbar ist, **selbst als rechtliche Sachwalter von Betreiberinteressen**.

Um diese einseitige Wahrnehmung von Antragstellerinteressen nicht allzu offenkundig werden zu lassen, informiert man die Presse in Kenntnis des erfolgversprechenden Umgehungsweges „Dammwidmung“ nur wie folgt:

„Zum Zeitpunkt der Genehmigung muß die Zufahrt rechtlich gesichert sein“. Sonst wird nicht genehmigt.

und unterschlägt dabei, daß hinter den Kulissen anscheinend schon ein erfolgversprechender Erschließungsweg zwischen Betreiber, verschiedenen Abteilungen der Regierung von Schwaben und Vertretern öffentlicher Belange derart konkret ins Auge gefaßt wurde, daß die Durchführung des Anhörungstermins (trotz vorausgegangener Ablehnung!) verantwortbar ist.

Dies stellt sich aus Einwendersicht im hiesigen Verfahren als ein weiterer möglicher *Trick* aus der *Trickkiste* der Schwabeninitiative dar, nämlich als Desinformierung der Öffentlichkeit:

Der sich sofort aufdrängende Hintergedanke dabei ist, daß niemand mehr zum Anhörungstermin eines Projektes gehen wird, dessen Realisierung aus einem so primitiven Grund wie fehlender Erschließung ohnehin so gut wie gestorben scheint. Sand in die Augen der Bevölkerung, und Manipulation des öffentlichen Informationsstandes.

Auch das *timing* dieser Desinformation erscheint gezielt gewählt:

Das süße Gift, daß das Projekt so gut wie gestorben sein soll, wird vor dem Freitag den 5.12. 03 an die Presse verträufelt, am 5.12. veröffentlicht, wirkt am Samstag und Sonntag in der Bevölkerung, und hat hoffentlich sein Wirkungsmaximum am Montag dem 8.12. 03, dem Beginn der öffentlichen Anhörung hier.

Die Nichterwähnung der Tatsache gegenüber Presse und Bevölkerung, daß offensichtlich bereits ein derart aussichtsreicher Ausweg aus der Erschließungsklemme gefunden ist, so daß sich deswegen sogar die Durchführung der Anhörung, - nach vorausgegangener und noch nicht verbeschiedener Ablehnung-, rechtfertigt, erscheint tendenziös.

Das sachfremde Berücksichtigen von Interessen des hiesigen Betreibers in einem anderen öffentlichen Planfeststellungsverfahren schließt den Bogen zur Befangenheit gem. § 21 VwVfG.

Es drängt sich einem Einwender zwangsläufig der Eindruck auf, daß rechtlich gezinkte Karten im Umlauf sind.

Der Anspruch von Öffentlichkeit und Einwendern auf Neutralität der Regierung von Schwaben und **vollständige** Information ist zutiefst verletzt. Es kann wirklich nicht erwartet werden, daß sich Vertrauen zur Genehmigungsbehörde einstellt, wenn diese sybillinisch ausführt:

„Zum Zeitpunkt der Genehmigung muß die Zufahrt rechtlich gesichert sein“. Sonst wird nicht genehmigt.

gleichzeitig aber hinter den Kulissen in anderen Planfeststellungsverfahren mit den zur Verfügung stehenden Machtmitteln der Verfahrensführung zu Gunsten der hiesigen Betreiberin Planungen zur Dammwidmung als Erschließungsweg laufen.

Dieses Verhalten, zwischen Regierung und Antragstellerin wohl bereits im Vorfeld abgesprochen,

Beweis: vgl. Äußerungen von Frau Dr. Versteyl und Frau Imme Strauch im Anhörungstermin bezüglich Dammwidmung

läßt sowohl Frau Imme Strauch als auch Herrn Schröder, sowie die hierarchisch nach oben Verantwortlichen als befangen erscheinen.

Was die Durchführung von Planfeststellungsverfahren betrifft werden in Schwaben unter der Regie von Herrn Schröder Tipps und Tricks nicht nur *schwabeninitiativ* angekündigt, auf Seminaren gelehrt und wohl auch *geübt*, sondern anscheinend auch konkret angewandt, allerdings derart plump, daß man sich als Jurist schon sein Lehrgeld wieder herauszahlen lassen müßte, wenn einem dies nicht auffiele.

6)

Im Rahmen des Gesamtbildes, welches die immissionschutzrechtliche Abteilung der Regierung von Schwaben nach außen abwirft, ist auch noch der in der Schwabeninitiative per Faxabruf genannte **Leitfaden zur Standortsicherung** zu streifen:

Dieser Leitfaden ist zwar im Großen und Ganzen als inhaltlich richtige rechtliche Handreichung für Laien bezüglich Planfeststellungsverfahren einzustufen.

Kritisch anzuführen ist allerdings, dass er in **Zusammenarbeit mit der Kanzlei Meidert & Kollegen herausgegeben** ist, also auch hier regierungsamtlich empfohlene Anwälte mit Billigung der Regierung von Schwaben tätig werden, mit der indirekten Aufforderung, sich deren ggfs. zu bedienen.

Die Kanzlei Meidert ist wiederum mit der Kanzlei Versteyl verbunden, s.o. , womit sich auch hier der Bogen der Befangenheit der Regierung von Schwaben schließt.

Im **Vorwort** des Leitfadens, welches sich ebenso wie Teile der **10 goldenen Standortregeln** unangenehm vom sonst überwiegend objektiven und juristisch richtigen Text abheben, empfiehlt der unbekannte Verfasser, der sich der Billig-

ung und presserechtlichen Verantwortung der Regierung von Schwaben qua Verweis aus der Schwabeninitiative sicher sein kann, und wofür die Regierung von Schwaben somit Verantwortung übernimmt:

(Seite 4)

„Im Rahmen kommunalpolitischer Wachsamkeit sollte im Rahmen einer offensiven Marketingstrategie der Kontakt zu den Nachbarn durch Presseinformationen, die Beteiligung an Stadtteilstesten, Straßentesten, Unternehmenspräsentationen usw. gefördert werden“.

Eine Berechtigung einer staatlichen Mittelbehörde potentielle Antragsteller von Planfeststellungsverfahren vorbeugend zur Abhaltung von Stadtteil- und Straßentesten aufzufordern, kann ich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt erkennen.

Hier verstößt die Regierung von Schwaben ebenfalls eindeutig gegen die ihr gebotene Zurückhaltung und Neutralität als Genehmigungsbehörde, und fordert de facto indirekt Unternehmer auf, ihre Nachbarn wohl mit ein paar Hundert Paar Wienerwürstchen, Kartoffelsalat, einigen Hektolitern Freibier, Bummsmusik und vielleicht auch Hüpfburgen für Kinder planungsrechtlich einzulullen, damit sie generös im Planfeststellungsverfahren über die anstehende Verpestung ihrer Wohnviertel hinwegsehen.

Hier handelt es sich um die Anpreisung von primitiven Werbekampagnen als Köder für das rechtzeitige Weichkochen von Nachbarwiderstand.

Wer als Regierungsbeamter eine solche Broschüre empfiehlt und sich indirekt so zu einer solchen Empfehlung hergibt kann nicht damit rechnen, dass ihm der geschuldete Vertrauensvorschuß in eine objektive Verfahrensleitung zu Teil werden kann.

Auch so geschmacklose Anklänge wie auf Seite 6,

„dass eine Erweiterung/zusätzliche Investition an vorhandenem Standort nur sinnvoll sei, wenn der Standort nicht durch eine gewachsene Gemengelage, Trinkwasserschutzgebiet oder naturschutzrechtlich geschütztes Gebiet vorbelastet ist“,

zeigen an, dass die Verfasser dieses Leitfadens Ei und Henne, Ursache und Wirkung verwechseln, und *Trinkwasserschutz und Naturschutzinteressen als Vorbelastung im Sinne von gewerblichen Planfeststellungsinteressen definieren.*

Bislang wurde rechtlich davon ausgegangen, dass „**Vorbelastungen**“ Umstände sind, die durch die Technik verursacht und einer natürlichen Umwelt abträglich sind.

Nunmehr sind also *gesundes Trinkwasser* und ein *hierzu ausgewiesenes Schutzgebiet* oder sogar ein *Naturschutzgebiet* **Vorbelastung** gegenüber *gewerblichen Forderungen nach Flächenverzehr und Planfeststellungsinteressen*.

Dies ist rechtlich pervers und dermaßen neben der Kappe, dass solche Aussagen, die die Regierung von Schwaben sich qua Verweis auf den Leitfaden presse-rechtlich zu eigen macht, *-ein disclaimer liegt nicht vor-*, die hierfür Verantwortlichen als Planungsjuristen mit neutralem öffentlichem Auftrag wohl zu Recht als disqualifiziert und befangen erscheinen lassen.

Weiterer Sachvortrag nach Einsicht in das Anhörungsprotokoll zu konkreten Äußerungen von Verhandlungsleiterin und auch Gutachtern bleiben, wie angekündigt, vorbehalten.

Mit freundlichem Gruß,

Bourier